

Satzung

des Verbands Weihenstephaner Milchwirtschaftler, Bio- und Lebensmitteltechnologien e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen
Verband Weihenstephaner Milchwirtschaftler, Bio- und Lebensmitteltechnologien e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist Freising-Weihenstephan
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung und Unterstützung der Ausbildungsstätten für Milchwirtschaft sowie für Lebensmittel- und Biotechnologie in Weihenstephan
 - b) die Fortbildung der Vereinsmitglieder
 - c) die Pflege des Kontaktes zwischen den Vereinsmitgliedern sowie zwischen diesen und den Studierenden und Angehörigen der im Absatz 1) a) genannten Institutionen.
- 2) Zum Erreichen dieses Zwecks kann der Verein insbesondere
 - a) wissenschaftliche Veranstaltungen durchführen oder sich an solchen Veranstaltungen beteiligen
 - b) Forschungsvorhaben anregen und unterstützen
 - c) Ausbildungs- und Forschungsveranstaltungen jeder Art durchführen
 - d) den Austausch praktischer Erfahrungen ermöglichen
 - e) einzelne Institute der im Absatz 1) a) genannten Institutionen fachlich und finanziell unterstützen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen weder Vereinsmitglieder noch dritte Personen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder derzeitige oder frühere Studierende an den Ausbildungsstätten für Milchwirtschaft, Lebensmitteltechnologie und Biotechnologie in Weihenstephan und an der früheren Molkereischule Weihenstephan sowie jede sonstige Person werden, die an der Zwecksetzung des Verbands interessiert ist.
- 2) Personen, die sich um
 - die Milchwirtschaft, Lebensmitteltechnologie und Biotechnologie
 - die im Absatz 1) a) genannten Institutionen
 - die frühere Molkereischule
 - den Verein selbst

verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme

- 1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.
- 2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Verbands teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Verband in der Erreichung und Durchführung der Zwecksetzung nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
 - b) Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- 4) Aus dem aktiven Berufsleben ausgeschiedene Mitglieder können auf Antrag vom Beitrag befreit werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann jederzeit erfolgen. Die Pflichten gegenüber dem Verband enden jedoch erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss.
 - a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Verbands zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von 75 % aller Mitglieder. Gegen einen Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
 - b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit von 75 % aller Mitglieder. Gegen einen Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.**
- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7 Organisation des Verbands

- 1) Organe des Verbands sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen, der die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte obliegt.
- 3) Die gewählten Mitglieder des Vorstands führen ihre Tätigkeit für den Vorstand ehrenamtlich aus. Eine Vergütung wird ihnen hierfür nicht gewährt.

- 4) Über die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung an die Geschäftsführung entscheidet der Vorstand.
- 5) Über jede Sitzung eines Verbandsorgans ist von der Geschäftsführung, oder, falls eine solche nicht berufen ist, von einem Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführung des Verbands sowie bis zu 12 weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Geschäftsführung gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- 3) Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Dem Vorstand soll je ein in Forschung und Lehre tätiges Mitglied der Fachrichtungen Milchwirtschaft, Lebensmitteltechnologie und Biotechnologie angehören.
- 5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Tätigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bestimmt die Politik des Verbands. Er vertritt den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 3) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sitzungen finden bei Bedarf statt und dann, wenn 4 Mitglieder des Vorstands dies wünschen.

- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 5) In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse des Vorstands auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Tätigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Verbands.
- 2) Ihr obliegt insbesondere
 - a) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Verbandstätigkeit und Beschlussfassung hierüber
 - d) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern

- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Verbands
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag. Eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- 5) Über die Form der Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr als 1/5 der anwesenden Mitglieder dies wünschen.

§ 12 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Verbands kann auf einer Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn die Tagesordnung mit diesem Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern mit der Ladung fristgerecht übersandt worden ist.
- 2) Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die auflösende Mitgliederversammlung kann jedoch andere Liquidatoren wählen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die TU München Wissenschaftszentrum Weihenstephan und an die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf zur Förderung der Ausbildung bedürftigen Nachwuchses in den Ausbildungsstätten für Milchwirtschaft sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Weihenstephan.

Freising, 06.10.2016